

Bekanntmachung

über die Bürgerverzeichnisse und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

für den Bürgerentscheid „Verbrauchermarkt Kramer Kreuz“^{*)}

am 26.05.2019

1. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
2. Wer glaubt, nicht oder nicht richtig eingetragen zu sein, kann das Bürgerverzeichnis während der allgemeinen Dienststunden einsehen und schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.
3. Einsicht und Beschwerde sind möglich bis zum **10.05.2019** (16. Tag vor dem Abstimmungstag)
von Montag bis Freitag in der Zeit von **08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**
Montag bis Mittwoch in der Zeit von **13:00 Uhr bis 16:30 Uhr**
Donnerstags in der Zeit von **13:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

im Rathaus Halmhausen, Bürgerbüro Zimmer 2 und 3, Hauptstraße 15, 85778 Halmhausen.

4. Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **04.05.2019** (22. Tag vor dem Abstimmungstag) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
5. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 6.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, bei einem Bürgerentscheid des Landkreises in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises,
 - 6.2 durch briefliche Abstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe im Abstimmungsraum nicht möglich ist.
7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
 - 7.1 Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind
 - 7.2 Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 7.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben, oder
 - 7.2.2 ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 7.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist oder
 - 7.2.3 ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.
8. Der Abstimmungsschein kann bis zum **24.05.2019 15:00 Uhr** (2. Tag vor dem Abstimmungstag),
bei Rathaus, Bürgerbüro, Zimmer 2 und 3, Hauptstr. 15, 85778 Halmhausen
schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

^{*)} Gegenstand des Bürgerentscheids

In den Fällen der Nr. 7.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, be-antragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
10. Die Stimmberechtigten erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
 - einen Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
 - einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.
11. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
13. Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die stimmberechtigten Personen dafür, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig bei der Gemeinde, spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Kosten der Beförderung trägt die abstimmende Person. Nicht oder nicht genügend freigemachte Abstimmungsbriefe werden nicht angenommen.

Nähere Hinweise darüber, wie brieflich abzustimmen ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

24. April 2019



Schilasky

Angeschlagen am: 26.04.2019 abgenommen am: 27.05.2019
--